

99107030080000, 99107030080000

Landespflegegeld für blinde Menschen beantragen

Heruntergeladen am 25.05.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/110725615/L100041>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99107030080000, 99107030080000
Leistungsbezeichnung I	Landespflegegeld für blinde Menschen beantragen
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	4 - Land: Regelung
Quellredaktion	Brandenburg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Blind, Pflegegeld, Merkzeichen, blindheitsbedingter Mehraufwand, Blindheit, Erblindung, Blindengeld, Auszahlung
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Sozialleistungen (107)
Verrichtungskennung	Gewährung (080)
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Behinderung (1130300)

Modul	Sachverhalt
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	23.02.2023
Fachlich freigegeben durch	Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz
Handlungsgrundlage	https://bravors.brandenburg.de/gesetze/lpflgg https://bravors.brandenburg.de/gesetze/lpflgg
Teaser	Wenn Sie blind sind oder eine vergleichbar schwere Sehbeeinträchtigung haben, können Sie durch das Landespflegegeld für blinde Menschen finanziell unterstützt werden.
Volltext	<p>Die Leistung im Land Brandenburg für blinde Menschen heißt Landespflegegeld für blinde Menschen.</p> <p>Blinde Menschen erhalten abhängig vom Lebensalter ein monatliches Landespflegegeld.</p> <p>Es ist eine freiwillige Leistung des Landes. Es soll finanzielle Mehraufwendungen, die durch die Blindheit entstehen, ausgleichen.</p> <p>Sie sind antragsberechtigt, wenn Sie blind sind oder eine vergleichbar schwere Sehbeeinträchtigung haben.</p> <p>Landespflegegeld für blinde Menschen wird ab dem 18. Lebensjahr in Höhe von maximal 345,80 Euro monatlich gezahlt. Vor dem 18. Lebensjahr beträgt es maximal 172,90 Euro monatlich (Stand 01.01.2023).</p> <p>Blinde Bewohnerinnen und Bewohner in Anstalten, Heimen und gleichartigen Einrichtungen erhalten kein Landespflegegeld.</p> <p>Bestimmte Leistungen, insbesondere Leistungen bei häuslicher Pflege aus der Pflegeversicherung, werden ganz oder teilweise auf das Landespflegegeld für blinde Menschen angerechnet. In diesen Fällen würde sich das Landespflegegeld verringern.</p>
Erforderliche Unterlagen	• Persönliche Daten mit Ergänzung entsprechender

Modul	Sachverhalt
	<p>Nachweise nach Aufforderung (in der Regel Personalausweis oder Pass oder Aufenthaltstitel)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nachweis über die Blindheit (mindestens ein Nachweis erforderlich): <ul style="list-style-type: none"> • Fachärztliche Bescheinigung über die Blindheit • Bescheid zum Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „Bl“ (blind) • Bei Antragstellung für Minderjährige: Willenserklärung der gesetzlichen Vertretung (wenn Sie Erziehungsberechtigte sind) <ul style="list-style-type: none"> • Bei Unterstützung durch Dritte: Vollmacht (wenn Sie dritte Personen um Hilfe beim Antrag bitten) • Bei Betreuung: Betreuungsurkunde (wenn Sie einen rechtlich bestellten Betreuer haben)
Voraussetzungen	<p>Bei Ihnen muss durch ein Verfahren zur Feststellung der Behinderung (Schwerbehindertenausweis) das Merkzeichen Bl (blind) festgestellt worden sein.</p>
Kosten	<p>keine Antragsgebühren; Auslagen für ärztliche Nachweise sind durch Sie zu tragen</p>
Verfahrensablauf	<ul style="list-style-type: none"> • Sie wenden sich an die örtlich zuständige Behörde und beantragen das Landespflegegeld. • Die Behörde prüft Ihren Antrag und wird bei Rückfragen oder fehlenden Unterlagen auf Sie zukommen. • Wenn alle Unterlagen vorliegen, prüft die Behörde Ihren Anspruch auf Landespflegegeld. • Nach der Prüfung erhalten Sie einen Bewilligungs- oder Ablehnungsbescheid.
Bearbeitungsdauer	<p>Über den Antrag wird so schnell wie möglich entschieden. Die Bearbeitungsdauer hängt unter anderem von der Vollständigkeit der Angaben und der Vorlage der für die Antragsbearbeitung erforderlichen Nachweise ab.</p>
Frist	<p>Es müssen keine Fristen beachtet werden. Zu beachten ist aber, dass das Landespflegegeld frühestens ab dem Ersten des Monats gezahlt wird, in dem der Antrag gestellt wird.</p>
weiterführende Informationen	<p>Auskünfte über das Landespflegegeld für blinde Menschen können Sie größtenteils auf den unterschiedlichen Internetseiten des für Sie</p>

Modul	Sachverhalt
	<p>zuständigen Landkreises oder der zuständigen kreisfreien Stadt finden. https://www.bsvb.de/ https://www.dbsv.org/iv-blindengeld-blindenhilfe-sehb-ehindertengeld-taubblindengeld.html https://www.bsvb.de/ https://www.dbsv.org/iv-blindengeld-blindenhilfe-sehb-ehindertengeld-taubblindengeld.html</p>
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> • ganzer Leistungstitel: Landespflegegeld für blinde Menschen beantragen <ul style="list-style-type: none"> • Blinde Person oder Person mit einer vergleichbar schweren Sehbeeinträchtigung können Landespflegegeld beantragen. <ul style="list-style-type: none"> • Kostenlose Antragstellung • Leistung ist einkommens- und vermögensunabhängig <ul style="list-style-type: none"> • Höhe der Leistung abhängig, ob sich Leistungsempfänger in stationärer Einrichtung befindet oder nicht und ob Leistungen bezogen werden, die sich auf das Landespflegegeld für blinde Menschen mindernd auswirken (häufig zutreffend bei Leistungen der Pflegeversicherung). • zuständige Behörde: Der Landkreis bzw. die kreisfreie Stadt im Land Brandenburg, je nach Wohnsitz der antragstellenden Person.
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	Landkreise und kreisfreie Städte
Formulare	
Ursprungsportal	Landespflegegeld für blinde Menschen beantragen, Applying for national care allowance for blind people